

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-793/5 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
 Nassek Kl. 17 Dw. 17. Dezember 1980

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Feuchtgebiet Roßweide in der KG Frättingsdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, das auf der Parzelle Nr. 769, KG Frättingsdorf und auf Teilen der Parzelle Nr. 767/2, KG Frättingsdorf befindliche sumpfige, zum Teil schilfbestandene Wiesengebiet und das kleine, reich gemaschte Augenhölz, dargestellt im Mappenplan A₁, der einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, als gestaltende Elemente des Landschaftsbilder oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten handelt es sich bei dem gegenständlichen Naturdenkmal um typische Refugialzonen feuchter Niederungen, die im pannonischen Klimabereich immer seltener werden.

Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist daher unbedingt erforderlich, wo die gesetzlichen Erfordernisse (gestaltendes Element des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen) gegeben sind.

Abgesehen von charakteristischen und pflanzlichen Lebensgemeinschaften feuchter und wechselfeuchter Wiesen beherbergt die Roßweide auch eine Fülle von Tierarten, die im weiten Umkreis nur dort ihre letzten Zufluchtstätten finden.

Als Restbiotop wird das sumpfige, zum Teil schilfbestandene Wiesengebiet und das kleine, reich gemaschte Augenhölz von vielen Vogelarten dem Durchzug genützt. Neben der Amphibienfauna, die hier noch relativ reich vertreten ist, finden sich in den verschiedenen Biotopen auch für diese Lebensgemeinschaft typischen Insektenarten von Großlibellen bis zu den Laufkäfern. Überdies ist das Gebiet als hervorragender Einstand für das Niederwild anzusehen.

Gerade für das Rebhuhn wurde die Bedeutung von Brachflächen, Feldgehölzen und Feldrainen in den letzten Jahren immer wieder durch For-

schungsergebnisse bestätigt.

Insgesamt muß deshalb die wissenschaftliche Bedeutung der Roßweide in erster Linie als Refugial- und ökologische Regenerationszone inmitten der monotonen und intensivst genutzten Agrarlandschaft gesehen werden.

Auch die landschaftsgliedernde Eigenschaft dieses Lebensraumes läßt sich von der Lage dieses Gebietes als Restbiotop in einer ausgeräumten Kulturlandschaft ab.

Da somit die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

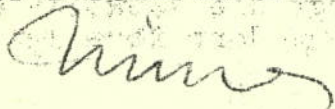
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einem S100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~-Strafverfügung/-Strafkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
Mistelbach, am 3. Feb. 1981

Für den Bezirkshauptmann:



NIEDERÖSTERREICHISCHE AGRARBEZIRKSBEHÖRDE

Mistelbach

Lothringerstraße 14, 1037 Wien -- Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr --

DVR: 0425133

13. JULI 1988

9-N-793/12

Beilagen 1
Stempel

Kennzeichen	Bearbeiter	0222/72 46 11	Datum
Z 443/221	Dr. Moravec	Durchwahl 234	7. Juli 1988

Bei Antwort bitte dieses Kennzeichen angeben

Betrifft

Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für
Teicherrichtung auf Grundstück 1886 u. 1884, KG Frättingsdorf

B e s c h e i d

Die NÖ Agrarbezirksbehörde erteilt der Stadtgemeinde Mistelbach
a) die wasserrechtliche Bewilligung
b) die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Teiches
auf den Grundstücken 1886 u. 1884, KG Frättingsdorf.

Die Anlage muß nach Maßgabe der Projektsunterlagen errichtet werden,
die mit dem Hinweis auf diesen Bescheid versehen sind.

Folgende Auflagen und Beschränkungen sind einzuhalten:

< aus Abschnitt der Verhandlungsschrift vom 23. Juni 1988 >
und Gutachten Dipl. Ing. Groß vom 10. Juni 1988 (Beilage A)

Zulässiges Maß der Wassernutzung:

Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß später noch
zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Die Bewilligung wird auf die Dauer von 90 Jahren ab Rechtskraft dieses
Bescheides erteilt.

Dieses Wasserbenutzungsrecht steht dem jeweiligen Eigentümer des
Grundstücks Nr. 1886 u. 1884 der Katastralgemeinde Frättingsdorf zu.
Er hat auch die Erhaltungspflicht. Eine Übertragung dieses
Grundstückes muß der neue Wasserberechtigte der Wasserbuchbehörde
anzeigen.

Die zur Errichtung der Anlage erforderlichen Dienstbarkeiten durch
Inanspruchnahme fremdem Grundes sind als eingeräumt anzusehen.

Endtermine:

Für den Baubeginn: 1. Oktober 1988

Für die Bauvollendung: 31. Dezember 1991

Baubeginn und Bauvollendung müssen der Wasserrechtsbehörde
unaufgefordert schriftlich angezeigt werden!

Bei der Erteilung dieser wasserrechtlichen Bewilligung liegt kein
Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vor.

Rechtsgrundlagen: § 97 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975
(FLG), LGBL. 6650, in Verbindung mit §§ 9, 32, 111 des
Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. Nr.
207/1969, sowie § 7 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der
Natur (NÖ Naturschutzgesetz) LGBL. 5500.

Begründung

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Amtssachverständige für Fragen
des Wasserbaus verschiedene Auflagen und Beschränkungen vorgeschlagen,
damit die Bewilligung erteilt werden kann. Das Gutachten ist
schlüssig. Diese Auflagen und Beschränkungen wurden daher
vorgeschrieben.

Weil in dem Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, derzeit ein Agrarverfahren läuft, sind die Agrarbehörden im Moment auch für wasserrechtliche Angelegenheiten zuständig.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides
- bei der NÖ Agrarbezirksbehörde
- schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen bestimmten Antrag enthalten, den Bescheid zu ändern oder aufzuheben,
- eine Begründung dieses Antrags enthalten.

Die Berufung ist nicht stempelpflichtig.

BITTE BEACHTEN SIE:

1. Wasserbenutzungsrechte erlöschen (!), wenn die vorgeschriebenen Termine für Baubeginn und Bauvollendung nicht eingehalten werden. Sie können aber - vor Terminablauf! - bei der Wasserrechtsbehörde eine Verlängerung beantragen. Dazu müssen Sie allerdings annehmbare Gründe angeben.
2. Zuständige Wasserrechtsbehörde ist während eines Agrarverfahrens in der Regel die NÖ Agrarbezirksbehörde, sonst in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde. Wenn Ihnen nicht klar ist, welche Behörde zuständig ist, fragen Sie bitte zunächst bei der NÖ Agrarbezirksbehörde nach.
3. Da eine direkte Zustellung des Bescheides erfolgt, entfällt die - ursprünglich vorgesehene - Bescheidaufgabe.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/9, 1014 Wien als Organ für wasserwirtschaftliche Planungsangelegenheiten;
2. die Bezirkshauptmannschaft 2130 Mistelbach;
3. den Herrn Bürgermeister in 2130 Mistelbach;
4. Herrn ABR Dipl. Ing. Groß im Hause mit dem Ersuchen um Teilnahme;
5. Frau Dipl. Ing. Strauch im Hause mit dem Ersuchen um Teilnahme;
6. die NÖ Umweltschutzbehörde 1014 Wien;
7. die Stadtgemeinde 2130 Mistelbach (Gemeinde Frättingsdorf);
8. die Stadtgemeinde 2130 Mistelbach (öffentl. Gut);
9. Herrn Johann Fiby, 2132 Frättingsdorf 25;
10. Herrn Leopold Strirk, 2134 Ernsdorf 54;
11. Herrn und Frau Johann u. Margarete Wendt, 2134 Ernsdorf 1;
12. Herrn Franz Josef Hany-Schmatzberger, Herminengasse 21, 1020 Wien.

Für den Amtsvorstand
Dr. M o r a v e c

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-793/5 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
 Nassek Kl. 17 Dw. 17. Dezember 1980

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Feuchtgebiet Roßweide in der KG Frättingsdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, das auf der Parzelle Nr. 769, KG Frättingsdorf und auf Teilen der Parzelle Nr. 767/2, KG Frättingsdorf befindliche sumpfige, zum Teil schilfbestandene Wiesengebiet und das kleine, reich gemaschte Augenhölz, dargestellt im Mappenplan A₁, der einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten handelt es sich bei dem gegenständlichen Naturdenkmal um typische Refugialzonen feuchter Niederungen, die im pannonischen Klimabereich immer seltener werden.

Eine Erklärung zum Naturdenkmal ist daher unbedingt erforderlich, wo die gesetzlichen Erfordernisse (gestaltendes Element des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen) gegeben sind.

Abgesehen von charakteristischen und pflanzlichen Lebensgemeinschaften feuchter und wechselfeuchter Wiesen beherbergt die Roßweide auch eine Fülle von Tierarten, die im weiten Umkreis nur dort ihre letzten Zufluchtstätten finden.

Als Restbiotop wird das sumpfige, zum Teil schilfbestandene Wiesengebiet und das kleine, reich gemaschte Augenhölz von vielen Vogelarten dem Durchzug genützt. Neben der Amphibienfauna, die hier noch relativ reich vertreten ist, finden sich in den verschiedenen Biotopen auch für diese Lebensgemeinschaft typischen Insektenarten von Großlibellen bis zu den Laufkäfern. Überdies ist das Gebiet als hervorragender Einstand für das Niederwild anzusehen.

Gerade für das Rebhuhn wurde die Bedeutung von Brachflächen, Feldgehölzen und Feldrainen in den letzten Jahren immer wieder durch For-

schungsergebnisse bestätigt.

Insgesamt muß deshalb die wissenschaftliche Bedeutung der Roßweide in erster Linie als Refugial- und ökologische Regenerationszone inmitten der monotonen und intensivst genutzten Agrarlandschaft gesehen werden.

Auch die landschaftsgliedernde Eigenschaft dieses Lebensraumes läßt sich von der Lage dieses Gebietes als Restbiotop in einer ausgeräumten Kulturlandschaft ab.

Da somit die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

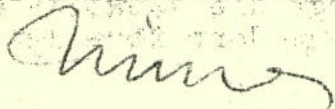
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einem S100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~-Strafverfügung/-Strafkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
Mistelbach, am 3. Feb. 1981

Für den Bezirkshauptmann:



NIEDERÖSTERREICHISCHE AGRARBEZIRKSBEHÖRDE

Mistelbach

Lothringerstraße 14, 1037 Wien -- Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr --

DVR: 0425133

13. JULI 1988

9-N-793/12

Beilagen 1
Stempel

Kennzeichen	Bearbeiter	0222/72 46 11	Datum
Z 443/221	Dr. Moravec	Durchwahl 234	7. Juli 1988

Bei Antwort bitte dieses Kennzeichen angeben

Betrifft

Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für
Teicherrichtung auf Grundstück 1886 u. 1884, KG Frättingsdorf

B e s c h e i d

Die NÖ Agrarbezirksbehörde erteilt der Stadtgemeinde Mistelbach
a) die wasserrechtliche Bewilligung
b) die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Teiches
auf den Grundstücken 1886 u. 1884, KG Frättingsdorf.

Die Anlage muß nach Maßgabe der Projektsunterlagen errichtet werden,
die mit dem Hinweis auf diesen Bescheid versehen sind.

Folgende Auflagen und Beschränkungen sind einzuhalten:

< aus Abschnitt der Verhandlungsschrift vom 23. Juni 1988 >
und Gutachten Dipl. Ing. Groß vom 10. Juni 1988 (Beilage A)

Zulässiges Maß der Wassernutzung:

Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß später noch
zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Die Bewilligung wird auf die Dauer von 90 Jahren ab Rechtskraft dieses
Bescheides erteilt.

Dieses Wasserbenutzungsrecht steht dem jeweiligen Eigentümer des
Grundstücks Nr. 1886 u. 1884 der Katastralgemeinde Frättingsdorf zu.
Er hat auch die Erhaltungspflicht. Eine Übertragung dieses
Grundstückes muß der neue Wasserberechtigte der Wasserbuchbehörde
anzeigen.

Die zur Errichtung der Anlage erforderlichen Dienstbarkeiten durch
Inanspruchnahme fremdem Grundes sind als eingeräumt anzusehen.

Endtermine:

Für den Baubeginn: 1. Oktober 1988

Für die Bauvollendung: 31. Dezember 1991

Baubeginn und Bauvollendung müssen der Wasserrechtsbehörde
unaufgefordert schriftlich angezeigt werden!

Bei der Erteilung dieser wasserrechtlichen Bewilligung liegt kein
Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vor.

Rechtsgrundlagen: § 97 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975
(FLG), LGBI. 6650, in Verbindung mit §§ 9, 32, 111 des
Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. Nr.
207/1969, sowie § 7 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der
Natur (NÖ Naturschutzgesetz) LGBI. 5500.

Begründung

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Amtssachverständige für Fragen
des Wasserbaus verschiedene Auflagen und Beschränkungen vorgeschlagen,
damit die Bewilligung erteilt werden kann. Das Gutachten ist
schlüssig. Diese Auflagen und Beschränkungen wurden daher
vorgeschrieben.

Weil in dem Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, derzeit ein Agrarverfahren läuft, sind die Agrarbehörden im Moment auch für wasserrechtliche Angelegenheiten zuständig.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides
- bei der NÖ Agrarbezirksbehörde
- schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen bestimmten Antrag enthalten, den Bescheid zu ändern oder aufzuheben,
- eine Begründung dieses Antrags enthalten.

Die Berufung ist nicht stempelpflichtig.

BITTE BEACHTEN SIE:

1. Wasserbenutzungsrechte erlöschen (!), wenn die vorgeschriebenen Termine für Baubeginn und Bauvollendung nicht eingehalten werden. Sie können aber - vor Terminablauf! - bei der Wasserrechtsbehörde eine Verlängerung beantragen. Dazu müssen Sie allerdings annehmbare Gründe angeben.
2. Zuständige Wasserrechtsbehörde ist während eines Agrarverfahrens in der Regel die NÖ Agrarbezirksbehörde, sonst in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde. Wenn Ihnen nicht klar ist, welche Behörde zuständig ist, fragen Sie bitte zunächst bei der NÖ Agrarbezirksbehörde nach.
3. Da eine direkte Zustellung des Bescheides erfolgt, entfällt die - ursprünglich vorgesehene - Bescheidauflage.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/9, 1014 Wien als Organ für wasserwirtschaftliche Planungsangelegenheiten;
2. die Bezirkshauptmannschaft 2130 Mistelbach;
3. den Herrn Bürgermeister in 2130 Mistelbach;
4. Herrn ABR Dipl. Ing. Groß im Hause mit dem Ersuchen um Teilnahme;
5. Frau Dipl. Ing. Strauch im Hause mit dem Ersuchen um Teilnahme;
6. die NÖ Umweltschutzbehörde 1014 Wien;
7. die Stadtgemeinde 2130 Mistelbach (Gemeinde Frättingsdorf);
8. die Stadtgemeinde 2130 Mistelbach (öffentl. Gut);
9. Herrn Johann Fiby, 2132 Frättingsdorf 25;
10. Herrn Leopold Strirk, 2134 Ernsdorf 54;
11. Herrn und Frau Johann u. Margarete Wendt, 2134 Ernsdorf 1;
12. Herrn Franz Josef Hany-Schmatzberger, Herminengasse 21, 1020 Wien.

Für den Amtsvorstand
Dr. M o r a v e c